



Brüssel, den 20. November 2024
(OR. en)

15968/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0308(NLE)

ECOFIN 1356
FIN 1051
UEM 424
CADREFIN 193

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 555 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 INIT; ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 555 final.

Anl.: COM(2024) 555 final

15968/24

ECOFIN.1.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2024
COM(2024) 555 final

2024/0308 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 INIT;
ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Belgiens**

{SWD(2024) 274 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 INIT;
ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Belgiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Belgien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Der Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023 geändert.³
- (2) Am 25. Oktober 2024 ersuchte Belgien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Belgien einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Belgien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 24 Maßnahmen.
- (4) Belgien hat erklärt, dass zwei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft die Etappenziele 18 und 20 im Rahmen der Investition I-1.15 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ des Föderalstaats, die Beschreibung der Investition I-1.15 „Neu entstehende Energietechnologien“ und die Etappenziele 186 und 187 im Rahmen der Investition I-5.11 „Stärkung von FuE“ der

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10161/21 INIT; ST 10161/21 ADD 1.

³ ST 15570/23 INIT; ST 15570/23 ADD 1.

Flämischen Region und die Beschreibung der Investition I-5.11 im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft. Aus diesem Grund hat Belgien beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Maßnahmen zu ändern. Ferner hat Belgien beantragt, Etappenziel 112 im Rahmen der Investition I-3.15 „Smart Move“ im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung sowie Zielwert 246 der Investition I-7.25 „Ladeinfrastruktur für Busse“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 7.4 Mobilität zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Des Weiteren hat Belgien beantragt, die durch die Streichung der Investition „Smart Move“ freigewordenen Mittel nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 für die Aufnahme dreier neuer Maßnahmen zu nutzen. Betroffen ist Etappenziel 112 im Rahmen der Investition I-3.15a „Floya App“ der Region Brüssel-Hauptstadt und Investition I-3.15b „Ausbau des Kameranetzes für die automatische Kennzeichenerfassung“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Investition I-3F „Tools für intelligente Mobilität“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung und Zielwert 246 der Investition I-3.21 „Ladeinfrastruktur für Busse“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs. Aus diesem Grund hat Belgien beantragt, das vorgenannte Etappenziel und den vorgenannten Zielwert aufzunehmen. Darüber hinaus hat Belgien beantragt, den Umfang der Umsetzung für zwei Maßnahmen zu erhöhen. Betroffen sind Zielwert 115 der Investition I-3.17 „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs und Etappenziel 212 der Investition I-7.01 „Verbesserte Energiebeihilferegelung – RBC“ im Rahmen der Komponente 7.1 Renovierung von Gebäuden. Ferner hat Belgien beantragt, die Ausgangsbasis von Zielwert 242 im Rahmen der Investition I-7.21 „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ im Rahmen der Komponente 7.4 Mobilität zu erhöhen, um dem höheren Grad der Umsetzung von Investition I-3.17 Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Belgien hat erklärt, dass 18 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Dies betrifft Etappenziel 1 der Reform R-1.01 Verbesserte Subventionsregelung für Energie der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.1, Etappenziel 20 der Investition I-1.15 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ des Föderalstaats, Etappenziel 23 der Investition I-1.16 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ der Flämischen Region und Etappenziel 26 der Investition I-1.17 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien, Etappenziel 54 der Investition I-2.05 „Digitalisierung SPF“ des Föderalstaats und Etappenziel 54b der Investition I-2.05[L] „Digitalisierung SPF: Digitalisierung der Asyl- und Einwanderungsmanagementprozesse“ des Föderalstaats, Etappenziel 63 der Investition I-2.06 „Elektronische Gesundheitsdienste und Gesundheitsdaten“ des Föderalstaats und die Beschreibung der Investition I-2.06, Etappenziel 68 der Investition I-2.09 „Digitalisierung der Flämischen Regierung“ der Flämischen Region und die Beschreibung der Investition I-2.09, Etappenziel 78 der Reform R-2.02 Elektronische Behördendienste: Ausschreibungsverfahren des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung, die Beschreibung der Investition I-2.14 „Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ der Region Brüssel-Hauptstadt,

die Etappenziele 91 und 93 der Reform R-2.03 „Einführung von 5G – Nationaler Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplan – föderale und regionale Ebene“ und die Beschreibung der Reform R-2.03 im Rahmen der Komponente 2.3 Glasfaser, 5G und neue Technologien, Etappenziel 118 der Reform R-3.05 Ladestationen-RBC der Region Brüssel-Hauptstadt und die Beschreibung der Reform R-3.05, Etappenziel 119 der Reform R-3.04 Ladestationen – WAL und die Beschreibung der Reform R-3.04 im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs, Zielwert 131 der Investition I-4 „Bereitstellung digitaler Ausrüstung und IT-Infrastruktur für Schulen“ im Rahmen der Komponente 4.1, Zielwert 149 der Investition I-4.11 „Digibanks“ der Flämischen Region und die Beschreibung der Investition I-4.11 im Rahmen der Komponente 4.2 Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen, Zielwert 164 der Investition I-5.04 „Lern- und Karriereoffensive“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt, Zielwert 197 der Investition I-5.14 „Recycling Hub“ der Flämischen Region und die Beschreibung der Investition I-5.14 im Rahmen der Komponente 5.3 Kreislaufwirtschaft sowie Etappenziel 213 der Investition I-7.02 „Verbesserte Subventionsregelung für Energie“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 7.1. Renovierung von Gebäuden. Aus diesem Grund hat Belgien beantragt, unnötige Hintergrundinformationen bzw. Verfahrenselemente zu streichen, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, klarzustellen, dass bestimmte Elemente sich auf die Ziele bzw. den Kontext der Maßnahmen beziehen und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten zu vereinfachen, die bei der Umsetzung des Ziels der jeweiligen Maßnahme einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Belgien angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (8) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 50 redaktionelle Fehler gefunden, die 26 Etappenziele, 14 Zielwerte und 33 Maßnahmen im Rahmen von 13 Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 13. Juli 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Belgien vereinbart zum Ausdruck kommt. Betroffen sind die Beschreibung der Investition R-1.01 „Verbesserte Subventionsregelung für Energie“ der Flämischen Region, die Etappenziele 13 und 14 der Investition I-1B „Renovierung öffentlicher Gebäude“ und die Beschreibung der Investition I-1B, die Beschreibung der Investition I-1.07 „Renovierung öffentlicher Gebäude – lokale Behörden und Sport“ der Wallonischen Region, die Beschreibung der Investition I-1.09 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Schulen“ der Französischen Gemeinschaft, Etappenziel 2 der Reform R-1.02 „Verbesserte Energiebeihilferegelung“ der Region Brüssel-Hauptstadt, die Etappenziele 6 und 7 der Investition I-1A „Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen“ im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung, die Etappenziele 18, 19 und 20 im Rahmen der Investition I-1.15 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ des Föderalstaats und die Beschreibung der Investition I-1.15 im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien, die Etappenziele 54b und 55b und die Bezeichnung der

Investition I-2.05bis „Digitalisierung SPF“, Etappenziel 57, Etappenziel 58 der Investition I-2.05 „Digitalisierung SPF“, Etappenziel 62 der Investition I-2.06 „Elektronische Gesundheitsdienste und Gesundheitsdaten“ des Föderalstaats, Etappenziel 79 der Reform R-2.02 Elektronische Behördendienste: Ausschreibungsverfahren des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung, Etappenziel 93 der Reform R-2.03 „Einführung von 5G – Nationaler Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplan – föderale und regionale Ebene“ im Rahmen der Komponente 2.3 Glasfaser, 5G und neue Technologien, die Etappenziele 94, 95 und 96 im Rahmen der Investition I-3A „Radinfrastruktur“ und die Beschreibung der Investition I-3A, Etappenziel 96a und Zielwert 96b der Investition I-3.03b „Radinfrastruktur – Vélo Plus – Föderalstaat“, Etappenziel 98 der Investition I-3.04 „Rad- und Fußgängerinfrastruktur – Schuman“ im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger, die Zielwerte 100 und 101 sowie Etappenziel 102 der Investition I-3B „Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wallonien“ und die Beschreibung der Investition I-3B, Zielwert 107 der Investition I-3.11 „Albert-Kanal und Trilogiport“ der Wallonischen Region und die Beschreibung der Investition I-3.11 im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung, die Beschreibung der Investition I-3.17 „Ökologisierung der Busflotte – RBC“, die Beschreibung der Investition I-3.20 „Ökologisierung der Busflotte – WAL“, die Zielwerte 114, 115, 115b der Investition I-3G „Ökologisierung der Busflotte“ und die Beschreibung der Investition I-3G, Etappenziel 119 der Reform R-3.04 Ladestationen – WAL, die Zielwerte 121, 122 und 123 der Investition I-3F „Ladestationen“ im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs, die Beschreibung der Investition I-4.06 „Digitaler Wandel der Bildung“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0, Zielwert 166 der Investition I-5.05 „Strategie zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes“, Zielwert 171 der Investition I-5.07 „Digitales lebenslanges Lernen“, Beschreibung der Reform R-5.01 Kumulierungsregelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen des Föderalstaats, Etappenziel 174 der Reform R-5.03 Lernkonto im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt, Etappenziel 215 der Investition I-7.04 „Renovierung von Sozialwohnungen – WAL“, Etappenziel 216 der Investition I-7.05 „Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden – Föderalstaat“, Etappenziel 231 der Reform R-7.04 Beschleunigung der Energiewende der Wallonischen Region und die Beschreibung der Investition R-7.04 im Rahmen der Komponente 7.1 Renovierung von Gebäuden, die Bezeichnung der Investition I-7.14 „Aufforderung zu Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft“ in der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 7.2 Neu entstehende Energietechnologien, Etappenziel 239 der Investition I-7.20 „Offshore-Energieinsel“ des Föderalstaats, Untertitel U.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen und Untertitel U.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung für das Darlehen im Rahmen der Komponente 7.3 Erneuerbare Energien, Etappenziel 248 der Investition I-5.18 „SMELD – Föderalstaat“ im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (10) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte ARP geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.
- (11) Belgien hat für jede der neuen Investitionen im Rahmen der Komponente 3.2, die die Maßnahme I-3.15 Smart Move ersetzen, eine Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt. Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass der Plan die Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten dürfte. Weitere Änderungen der im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (13) Der geänderte ARP sieht ehrgeizigere Ziele für die Investition I-7.01 „Verbesserte Energiebeihilferegelung – RBC“ vor, mit der schutzbedürftigen Haushalten Unterstützung für energetische Sanierungen bereitgestellt wird. Dies trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, darunter auch zum Erhalt der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 51 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP und 87 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (15) Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf den ökologischen Wandel aus. Die ehrgeizigeren Zielsetzungen im Rahmen der Investition I-3.17 für Elektrobusse tragen zu den Klimazielen, wie z. B. der Senkung der CO₂-Emissionen, bei.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (16) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26 % der Gesamtzuweisung des

geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (17) Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Wenngleich der Anteil aufgrund des Ersatzes der Investition I-3.15 Smart Move gesunken ist, trägt der geänderte ARP mit einem bereichsübergreifenden Ansatz weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, indem die Cybersicherheit, die Digitalisierung von Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung und die Konnektivität, einschließlich der Verbindungen mit sehr hohen Übertragungsgeschwindigkeiten, gefördert werden. Der Plan trägt auch zur Digitalisierung des Verkehrssektors bei, konkret mit den neuen Investitionen I-3.15a „Floxa App“ und I-3.15b „Ausbau des Kameranetzes für die automatische Kennzeichenerfassung“ der Region Brüssel-Hauptstadt, und fördert die digitalen Kompetenzen der Arbeitskräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der breiten Bevölkerung einschließlich schutzbedürftiger Gruppen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (18) Aus Sicht der Kommission haben die von Belgien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates (ST 10161/21 INIT; ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, db, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien. Dies gilt unbeschadet der Bewertung der Etappenziele 250 und 251 des Abschnitts „Audit und Kontrolle“ des Anhangs durch die Kommission.

Positive Bewertung

- (19) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (20) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Belgiens belaufen sich auf 5 279 439 854 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Belgien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 festgelegte finanzielle Beitrag, der Belgien für den geänderten ARP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Belgiens maximal zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 4 523 383 959 EUR.

Darlehen

- (21) Zur Unterstützung der Reformen und Investitionen hat Belgien außerdem Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 244 200 000 EUR beantragt, davon 195 000 000 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 49 200 000 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des RRP. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP übersteigt den kombinierten finanziellen Beitrag, der Belgien

zur Verfügung steht, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung, der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und der Mittel aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit. Das maximale Volumen des von Belgien beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen.

- (22) Der Durchführungsbeschluss des Rates ST 10161/21 INIT; ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Belgiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Belgien ein Darlehen in Höhe von maximal 244 200 000 EUR zur Verfügung.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*